

Anne 28.10. mit Evid. V.

Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister
Bereichsjurist

Plauen, den 20.10.2014
Aktenzeichen 30.10.00/2014/00003/0003
(Bitte stets angeben!)

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer
- im Hause -

Antrag Nr. 6-14 von SPD/Grüne-Fraktion vom 17.10.2014 zum Kleingartenbeirat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anforderungsgemäß nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Beschränkung von Rechten zur Berufung in Gremien des Stadtrates auf die Fraktionen sieht die Sächsische Gemeindeordnung für die Berufung von Beiräten nicht vor.

§ 47 Satz 1 SächsGemO verlangt eine Zusammensetzung aus Gemeinderäten und sachkundigen Einwohnern. Deshalb müssen mindestens zwei Beiratsmitglieder Stadträte sein.

Die Hauptsatzung muss ferner die Anzahl von Mitgliedern, die Mitglieder des Stadtrates sind, und die Anzahl von Mitgliedern, die als sachkundige Einwohner berufen werden, angeben (Quecke/Schaffarzik, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen § 47 Rn. 6 f.).

Im Übrigen bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken. Jedoch besteht Anlass zu folgendem Hinweis.

Im Interesse erhöhter Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung sollten die Bestimmungen zur Bildung eines Kleingärtnerbeirats mit folgender Neufassung in die Beiratsbestimmungen des § 18 unserer Hauptsatzung aufgenommen werden, etwa nach folgendem Vorschlag

„§ 18 Seniorenbeirat, Kleingartenbeirat

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet, der den Oberbürgermeister sowie die Ausschüsse des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten berät. Das Mindestalter eines Mitgliedes des Seniorenbeirats beträgt fünfundfünfzig Jahre.
- (2) Es wird ein Kleingartenbeirat gebildet, der den Oberbürgermeister sowie die Ausschüsse in Angelegenheiten zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens berät. Die sachkundigen Einwohner im Kleingartenbeirat sind Mitglieder von im Kleingartenwesen aktiven Vereinen.
- (3) Jeder der Beiräte besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder des Beirats sind jeweils Mitglieder des Stadtrats, fünf Beiratsmitglieder sind sachkundige Einwohner.
- (4) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert; höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.“

Mit freundlichen Grüßen



Tillmann

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt, unterschrieben und übersandt.